

Gemeinde Erdmannhausen

Kommunales Förderprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege

Richtlinie zur Förderung von Streuobstwiesen und zur Erhaltung von Solitärbäumen auf Acker- und Wiesengrundstücken:

1. Förderzweck

Streuobstwiesen zählen in unserer Landschaft zu den wertvollsten Flächenbiotopen und sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Mit ihren langlebigen, robusten und alten hochstämmigen Obstbäumen wirken die Streuobstwiesen positiv auf das Kleinklima, tragen zur Luftreinhaltung bei und sind bedeutend für den Lebensraum vielfältiger Tier- und Pflanzenarten.

Im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Gemeinde Erdmannhausen bestrebt, die noch vorhandenen Streuobstwiesen in ihrer ursprünglichen Gestalt dauerhaft zu erhalten.

2. Art der Förderung

a) Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

Für Streuobstwiesen im Außenbereich wird ein Extensivierungs- und Pflegezuschuss (Mähgeld) von 2,50 EUR pro Baum und Jahr gewährt. Die Förderung wird nur für Parzellen gewährt, auf denen je 3 Ar Fläche mindestens ein hochstämmiger Obstbaum steht. Pro Ar wird maximal ein Baum gefördert.

b) Solitärbäume auf Acker- und Wiesengrundstücken

Für den erhöhten Arbeitsaufwand bei der Flächenbewirtschaftung wird bei Einzelbäumen ein Zuschuss von 15,00 EUR pro Baum und Jahr auf Ackerland und von 2,50 EUR pro Baum und Jahr auf Grünland gewährt.

c) Obstbaum-Pflanzaktionen

Die Gemeinde Erdmannhausen führt jährlich im Herbst eine Aktion zur Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (robuste alte Sorten) durch. Hier kann jeder Grundstücksbesitzer zu stark verbilligten Preisen bis zu 5 Obstbäume erwerben.

3. Fördervoraussetzungen

a) Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen:

- Der Antragsteller muss insgesamt eine Fläche mit mindestens 10 Bäumen bewirtschaften.
- Ein- bis zweimalige Wiesenmahd. Die 1. Mahd darf nicht vor der Blüte der Obergräser bzw. soll möglichst nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Die 2. Mahd soll im Laufe des Septembers durchgeführt werden. Sofern durch eine hohe Wüchsigkeit erforderlich, kann zur Obsternte eine 3. Mahd erfolgen.
- Mulchen des Grases sowie Rasenschnitt sind nicht zulässig.
- Maximal 60 kg/ha Reinstickstoff aus organischer und mineralischer Düngung können als jährliche Stickstoffdüngung gegeben werden.
- Pestizide dürfen auf den geförderten Flächen nicht eingesetzt werden (in begründeten Ausnahmefällen kann bei der Förderstelle der Einsatz eines biologischen Mittels beantragt werden).
- Alte, ertragsschwache Bäume sind ebenso zu dulden wie teilweise abgestorbene Bäume, um den Altholzanteil in der Wiese zu erhöhen.
- Stammvegetation wie Flechten, Moose und Efeu darf nicht entfernt werden.
- Vogelnisthilfen sind zu dulden.

b) Solitärbäume auf Acker- und Wiesengrundstücken

- Auf Ackerflächen ist der Bereich unterhalb des Kronentraufes von der Bewirtschaftung auszunehmen.
- Nisthilfen und Stammvegetationen (siehe oben) sind zu dulden.
- Der Einsatz von Pestiziden ist untersagt.

c) Neu- und Ersatzpflanzungen

- Die Jungbäume sind fachgerecht zu pflanzen (Pflanzschnitt, Stützpfehl, Drahtthöse o.ä.) und zu pflegen (Erziehung einer stabilen langlebigen Krone durch entsprechende Schnittmaßnahmen).

Nicht zuschussfähig sind Grundstücke, die

- eingefriedet sind,
- überwiegend verbuscht sind,
- überwiegend der Naherholung dienen (Pkw-Abstellplatz, Feuerstelle, Terrassenanbau an der Geschirrhütte, Nutzung als Rasenfläche usw.)
- einen größeren als 10%igen Anteil an Halb- und Niederstämmen am Gesamtbaumbestand aufweisen,
- einen größeren als 20%igen Anteil an Grabland aufweisen,
- durch einen hohen Anteil von standort-untypischen Ziergehölzen auffallen.

Gegebenenfalls kann die Förderstelle Teile eines Flurstückes ausgrenzen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Fall a) und b) sind die Bewirtschafter der Wiesen bzw. Äcker. Der Bewirtschafter hat das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers einzuholen.

5. Verfahren

Pflegegelder werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 1. April des Jahres, in dem die Pflegemaßnahme durchgeführt werden soll, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jährlich am 1. November. Die einmal gestellten Anträge sind jährlich zu bestätigen. Veränderungen müssen angezeigt werden. Die Gemeindeverwaltung behält sich bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel vor. Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinien. Von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die geförderte Fläche jederzeit zum Zweck der Kontrolle zu betreten. Die Leistungen der Gemeinde haben freiwilligen Charakter. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt der Gemeinde. Zuschüsse Dritter für denselben Förderzweck werden angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht.